

Betreuungsentgelte der Kinderhäuser, Kindergärten und Schülerhorte der Gemeinde Pliezhausen (gültig ab 01.01.2015)

11-monatiger Zahlungsrhythmus (August = beitragsfrei)

I. Kleinkindbetreuung (1 - 3 Jahre)

1. Kinderhaus für Ein- bis Dreijährige

a) Betreuung von 07.00 - 13.00 Uhr (nur im Kinderhaus Gniebel)

(Inanspruchnahme von 5 Tagen/Woche á 6,0 Stunden = 30,0 Stunden)

Stufe	Bruttoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
I	bis 16.000 EUR	123 €	96 €	77 €	60 €
II	16.001 bis 26.000 EUR	169 €	128 €	100 €	60 €
III	26.001 bis 36.000 EUR	214 €	171 €	121 €	81 €
IV	36.001 bis 46.000 EUR	246 €	195 €	146 €	96 €
V	mehr als 46.000 EUR	280 €	224 €	174 €	121 €

zuzüglich Imbiss:

13,50 €	für 3 Tage
17,50 €	für 4 Tage
21,50 €	für 5 Tage

b) Betreuung von 07.00 - 14.00 Uhr

(Inanspruchnahme von 5 Tagen/Woche á 7,0 Stunden = 35,0 Stunden)

Stufe	Bruttoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
I	bis 16.000 EUR	151 €	123 €	101 €	83 €
II	16.001 bis 26.000 EUR	202 €	158 €	126 €	83 €
III	26.001 bis 36.000 EUR	251 €	204 €	149 €	104 €
IV	36.001 bis 46.000 EUR	285 €	230 €	175 €	124 €
V	mehr als 46.000 EUR	319 €	261 €	207 €	147 €

zuzüglich Verpflegungsentgelt 87 €

c) Betreuung von 07.00 - 17.00 Uhr

(Inanspruchnahme von 5 Tagen/Woche á 10,0 Stunden = 50,0 Stunden)

Stufe	Bruttoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
I	bis 16.000 EUR	216 €	175 €	144 €	118 €
II	16.001 bis 26.000 EUR	288 €	225 €	180 €	118 €
III	26.001 bis 36.000 EUR	359 €	292 €	213 €	148 €
IV	36.001 bis 46.000 EUR	407 €	328 €	250 €	177 €
V	mehr als 46.000 EUR	455 €	373 €	295 €	210 €

zuzüglich Verpflegungsentgelt 87 €

Die Betreuung kann auf Wunsch auch nur für drei oder vier Tage in Anspruch genommen werden.
Das Betreuungsentgelt reduziert sich dann entsprechend.

II. Betreuung von Kindern zwischen 3 Jahren und Schuleintritt

1. Regelbetreuung

Betreuung von 08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr (außer Fr.)

(Inanspruchnahme von 4 Tagen/Woche á 6,5 Stunden + 1 Tag á 4,5 Stunden = 30,5 Stunden)

Stufe	Bruttoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
I	bis 16.000 EUR	47 €	37 €	28 €	20 €
II	16.001 bis 26.000 EUR	70 €	53 €	39 €	20 €
III	26.001 bis 36.000 EUR	90 €	72 €	48 €	28 €
IV	36.001 bis 46.000 EUR	105 €	83 €	59 €	37 €
V	mehr als 46.000 EUR	119 €	96 €	72 €	47 €

2. Vormittagsbetreuung

Betreuung von 07.00 - 13.00 Uhr

(Inanspruchnahme von 5 Tagen/Woche á 6,0 Stunden = 30,0 Stunden, max. 38,0 Stunden)

Stufe	Bruttoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
I	bis 16.000 EUR	47 €	37 €	28 €	20 €
II	16.001 bis 26.000 EUR	70 €	53 €	39 €	20 €
III	26.001 bis 36.000 EUR	90 €	72 €	48 €	28 €
IV	36.001 bis 46.000 EUR	105 €	83 €	59 €	37 €
V	mehr als 46.000 EUR	119 €	96 €	72 €	47 €

3. Ganztagesbetreuung

a) Betreuung von 07.00 - 14.00 Uhr

(Inanspruchnahme von 5 Tagen/Woche á 7,0 Stunden = 35,0 Stunden)

Stufe	Bruttoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
I	bis 16.000 EUR	88 €	70 €	55 €	43 €
II	16.001 bis 26.000 EUR	118 €	91 €	70 €	45 €
III	26.001 bis 36.000 EUR	147 €	119 €	85 €	57 €
IV	36.001 bis 46.000 EUR	172 €	140 €	104 €	74 €
V	mehr als 46.000 EUR	198 €	161 €	126 €	90 €

b) Betreuung von 07.00 - 17.00 Uhr

(Inanspruchnahme von 5 Tagen/Woche á 10,0 Stunden = 50,0 Stunden)

Stufe	Bruttoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
I	bis 16.000 EUR	126 €	100 €	79 €	62 €
II	16.001 bis 26.000 EUR	168 €	130 €	100 €	64 €
III	26.001 bis 36.000 EUR	210 €	170 €	122 €	81 €
IV	36.001 bis 46.000 EUR	246 €	200 €	149 €	106 €
V	mehr als 46.000 EUR	282 €	230 €	180 €	128 €

a + b) zuzüglich Verpflegungsentgelt 83 €

Die Ganztagesbetreuung kann in Kombination mit der Regelbetreuung/Vormittagsbetreuung auf Wunsch auch nur für zwei, drei oder vier Tage in Anspruch genommen werden. Das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt reduziert sich entsprechend.

I. Betreuung von Schulkindern (6 - 10 Jahre)

1. Schülerhort an der Grundschule

a) reguläre Betreuung von 07.00 - 08.00 Uhr und 12.00 - 17.00 Uhr

(Inanspruchnahme von 5 Tagen/Woche á 6,0 Stunden = 30,0 Stunden)

Stufe	Bruttoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
I	bis 16.000 EUR	64 €	50 €	39 €	30 €
II	16.001 bis 26.000 EUR	86 €	66 €	50 €	30 €
III	26.001 bis 36.000 EUR	109 €	87 €	62 €	41,0 €
IV	36.001 bis 46.000 EUR	124 €	101 €	75 €	53 €
V	mehr als 46.000 EUR	141 €	116 €	91 €	63 €

zuzüglich Verpflegungsentgelt 79 €

Die Betreuung kann auf Wunsch auch nur für drei oder vier Tage in Anspruch genommen werden. Das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt reduziert sich dann entsprechend.

b) Ferienbetreuung

(zusätzlicher Beitrag pro Woche; Inanspruchnahme von 5 Tagen/Woche á 10,0 Stunden = 50,0 Stunden)

Stufe	Bruttoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
I	bis 16.000 EUR	32 €	25 €	20 €	15 €
II	16.001 bis 26.000 EUR	43 €	33 €	25 €	15 €
III	26.001 bis 36.000 EUR	55 €	44 €	31 €	21 €
IV	36.001 bis 46.000 EUR	62 €	51 €	38 €	27 €
V	mehr als 46.000 EUR	71 €	58 €	46 €	32 €

zuzüglich Verpflegungsentgelt 23 €

Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden! Eine Kernanwesenheit von 09.00 - 15.00 Uhr ist erwünscht. Der Beitrag wird zusätzlich zum regulären Hortbeitrag erhoben.

Erläuterungen:

1. Für den Besuch der Tageseinrichtung wird ein Elternbeitrag und, sofern für das jeweilige Betreuungsangebot vorgesehen, ein Verpflegungsgeld erhoben. Der Elternbeitrag ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt und wird für 11 Monate erhoben (der August ist beitragsfrei). Er ist auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten. Der Beitrag wird jeweils zum 01. eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Der Beitrag ist grundsätzlich für den vollen Monat zu bezahlen. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Für die Zeit der Eingewöhnung ist der volle vereinbarte Elternbeitrag ohne Abzüge zu entrichten.
3. Für Kinder, die in die Schule wechseln, ist der Elternbeitrag bis zum 31. Juli des betreffenden Jahres zu bezahlen. Es bedarf keiner Kündigung. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres.
4. Die Elternbeiträge werden pro Kind, das einen Betreuungsplatz inne hat, erhoben.
5. Der Elternbeitrag ist nach
 - Einkommen der Familiengemeinschaft
 - Betreuungszeit und
 - nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im gleichen Haushalt gestaffelt.Bei der Berechnung des Elternbeitrages werden nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Über 18 Jahre alte Kinder, für die noch ein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Eingruppierung in die Beitragsstufen erfolgt durch eine verbindliche Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten (Selbsteinstufung). Die Einstufung ist durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen. Wird keine Einstufung abgegeben, erfolgt die Beitragsberechnung nach der höchsten Einkommensstufe.
6. Der Beitragsschuldner hat relevante Änderungen bezüglich der Beitragshöhe, insbesondere des Jahreseinkommens der Familiengemeinschaft oder der Kinderzahl, unverzüglich und unaufgefordert dem Träger schriftlich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

Veränderungen bei der Anzahl der Kinder werden ab dem Monat berücksichtigt, in den das Ereignis fällt. Die Ermäßigung wird für maximal drei Monate rückwirkend gewährt. Im Übrigen kann eine Ermäßigung des Besuchsgeldes frühestens im Kalendermonat der Anzeige der Änderung erfolgen.
7. Grundlage für den Elternbeitrag ist das Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder, unabhängig davon, ob ein Haushaltsmitglied dem Kind gegenüber personensorgeberechtigt und/oder unterhaltsverpflichtet ist oder nicht. Bei der Berechnung des Jahresbruttoeinkommens ist das Ergebnis des zurückliegenden Jahres zu Grunde zu legen, es sei denn, die Einkommensverhältnisse für das laufende Kalenderjahr ändern sich gegenüber dem Vorjahr wesentlich.

Zum Jahresbruttoeinkommen zählen alle positiven Einkünfte des vollen Kalenderjahres. Hierzu zählen:

 - Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (auch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung) einschließlich aller Sonderzahlungen wie Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld sowie aller Zuschüsse inkl. steuerfreier Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Zuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)
 - Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden)
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Renten aller Art
 - Beiträge zu Direktversicherungen
 - Krankengeld
 - Leistungen nach SGB II, III und XII
 - Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung sowie nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Stipendien, Bafög-Zuschussanteil
 - Elterngeld
 - Unterhalt für Kinder und Sorgerechthabende

Unterhaltsleistungen für nicht im Haushalt lebende Kinder sowie das Kindergeld werden nicht angerechnet.
8. Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind die letzte Jahresentgeltabrechnung, der Einkommenssteuerbescheid, die Lohnsteuerbescheinigung sowie Leistungsbescheide, Bestätigung des Leistungsträgers. Selbstständige, die noch keinen aktuellen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, haben ihre Einkünfte durch Vorlage einer aktuellen Einkunftsschätzung vom Steuerberater oder durch eine aktuelle Selbsteinschätzung nachzuweisen. Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt in diesen Fällen nur vorläufig. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich geeignete Unterlagen vorlegt, um eine korrekte Einstufung vornehmen zu können.
9. Der Träger ist jederzeit berechtigt, die vom Beitragspflichtigen gemachten Angaben zum Einkommen und zur Kinderzahl zu überprüfen und die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen. Unrichtige oder unvollständige Angaben zur Einkommensberechnung oder Kinderzahl führen bis zur Vorlage entsprechender Nachweise zur Einstufung in die höchste Einkommensstufe. Darüber hinaus ist der Träger berechtigt, die Differenz der tatsächlich für die Vergangenheit geschuldeten Beiträge zu den tatsächlichen Beiträgen rückwirkend geltend zu machen. Desweiteren ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis bei unrichtigen Angaben zur Einkommenssituation treuungsverhältnis bei unrichtigen Angaben zur Einkommenssituation zu kündigen.
10. Für Pflegekinder gilt für den Elternbeitrag generell die Beitragsstufe I, 1 Kind. Das Verpflegungsgeld ist voll zu bezahlen. Das Pflegeverhältnis muss nachgewiesen werden.